

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einbaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 61.

Mittwoch, den 1. August

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 800/6. 17. R. R. N.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrohstoffen (Holzschliff, Sulfitzellstoff, Strohzellstoff und Altpapier).

Vom 1. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 648) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Zu melden sind:

1. weißer und brauner Holzschliff (mechanisch bereitete Holzmasse), sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
2. Sulfitzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
3. Strohzellstoff, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
4. Altpapier, sofern die Vorräte 3000 kg übersteigen.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Demgemäß sind Vorräte, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgefundenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geletzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die vorliegen, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geletzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Vermögensverfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Die Meldungen haben monatlich über die am ersten Tage eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen bis zum fünften Tage des betreffenden Monats an das Wehstoff-Meldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verlängerte Heßemannstr. 10, postfrei zu erfolgen.

Die erste Meldung ist für die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 10. August 1917 zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Heßemannstraße 10, unter der Angabe der Vordrucknummer Bst. 1593b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf die Vorderseite des Briefumschlages ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen.“ Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung Abschrift, Durchschlag, Kopie) auf beliebigem Bogen von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

§ 6.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Wehstoff-Meldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten und am Kopf der Aufschrift mit dem Vermerk: „Betrifft Bestandserhebung von Papierrohstoffen“ zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 1. August 1917 in Kraft. Durch diese Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. N. vom 20. November 1916, betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn usw. nicht berührt.

Posen, den 1. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. U.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. U.

Bonn 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird^{*)}, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. U. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden,
- Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen.

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Meldeschein 1

Gruppe 1:

1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpata, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpata, Kaschmir, also Kammgang, Rämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Rämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
 3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander, oder mit anderen Spinnstoffen,
 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,
 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- B. Sämtliche Webgarne, Kriotoigarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpata, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpata, Kaschmir, also Kammgang, Rämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Rämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
 3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

^{*)} Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder missentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldeschein 2

Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strippe und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Röhrener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Meldeschein 3

Gruppe 3:

A. Wastfaserrohstoffe getricht, geschwungen, gebrochen, gehehelt und als Berg oder als beschlagnahmehinter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilsäden ganz oder teilweise aus Wastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle aus dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe I A b bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Bekhäftmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Posen, den 31. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Verordnung

betreffend Getreide, Brot, Mehl.

Zur Regelung des Verbrauchs von Getreide, Mehl und Brot wird auf Grund der §§ 65, 78 und 79 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 in Verbindung mit der Preussischen Ausführungserweisung hierzu für den Regierungsbezirk Posen angeordnet:

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Anordnung ist Weizen- und Roggenmehl allein oder gemischt miteinander oder mit anderen Mehlsorten, außerdem zur Brotbereitung bestimmtes Gerst- und Hafermehl, rein oder gemischt, mit anderen Mehlsorten.

Brot im Sinne dieser Anordnung ist jede Art Backware aus den vorbezeichneten Mehlen mit Ausnahme von Kuchen.

§ 2.

Bestimmungen über Kuchen sind von den Kommunalverbänden zu erlassen.

Abschnitt II. Mehl- und Brotverbrauch der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

§ 3.

Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl sind nur gegen die von dem zuständigen Kommunalverbände ausge-

gegebenen Brot- (Mehl-) Karten oder Bezugsscheine oder gegen Reichsreisebrotmarken zulässig.

In Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten usw. darf Brot an die dort verkehrenden Personen nur gegen Brotmarken oder Reichsreisebrotmarken ausgegeben werden.

§ 4.

Die Abgabe von Backwaren und Mehl über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus ist verboten. Nur in besonderen Fällen, insbesondere zur Regelung des Grenzverkehrs kann jeder Kommunalverband Ausnahmen zulassen.

Zur Einfuhr von Backwaren und Mehl mit Ausnahme eines angemessenen Reisebedarfs in den Bezirk eines Kommunalverbandes hinein ist abgesehen von der Genehmigung des Einfuhrkommunalverbandes ebenfalls die Genehmigung des Einfuhrkommunalverbandes erforderlich. Die eingeführten Mengen sind vor dem Verkaufe der vom Einfuhrkommunalverbande zu bestimmenden Behörde anzuzeigen.

§ 5.

Die Brot- (Mehl-) Karten sind auf die Dauer von höchstens fünf Wochen, die einzelnen Kartenabschnitte auf je eine Kalenderwoche auszustellen. Die Verwendung (Abgabe und Annahme) außerhalb der vorgedruckten Geltungszeit ist verboten.

§ 6.

Zum Bezuge von Brot- (Mehl-) Karten sind berechtigt:

1. alle im Bezirk des Kommunalverbandes wohnhaften behördlich angemeldeten Zivilpersonen, sofern sie nicht zu den Selbstverorgenden Haushaltungen gehören,
2. Militärpersonen nach den für sie geltenden Bestimmungen.

§ 7.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl hat, soweit der zuständige Kommunalverband nicht etwas anderes vorschreibt, der Inhaber die Brot- (Mehl-) Karte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen. Ohne Befolgung eines entsprechenden Gegenwertes in Brot oder Mehl dürfen Karten weder abgegeben noch abgenommen werden.

§ 8.

Zur Regelung besonderer Verhältnisse, insbesondere bei Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Anstalten können die Kommunalverbände Bezugsscheine verabfolgen.

§ 9.

Die Mehlerverteilung, die Höhe der abzugebenden Mehl- und Brotmengen einschließlich Beschränkungen und Zulagen für gewisse Klassen der Bevölkerung, die Innehaltung von Einheitsgewichten für Brot, die Mehl- und Brotverkaufspreise, die Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung sind, die Ausgabe von Brotkarten richten sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften der Kommunalverbände.

Abchnitt III. Getreide- und Mehlerverbrauch der Selbstverorgender.

§ 10.

Als Selbstverorgender gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverorgenerliste (§ 12) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließl. des Gutes sowie Naturalberechtigten, insbesondere Ackerbauer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fruchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverorgenden verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstverorgender zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.), so kommen als Selbstverorgender nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume von gemeinnützigen Anstalten (Jugendanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern u. dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleger dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntenrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverorgender anzusehen.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsberechtigten das Recht der Selbstverorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstverorgender bis zum 1. August 1917 dem Gemeindevorsteher anzuzeigen und dabei den Nachweis zu

führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Koggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverorgender benannten Personen bis zum 15. September 1918 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach dem vom Bundesrat gemäß § 7 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstverorgender eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1918 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstverorgender angemeldet und in die Selbstverorgenerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können.

§ 12.

Die Selbstverorgenerliste ist von dem Gemeindevorsteher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 13.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverorgenerliste bei dem Gemeindevorstand anzumelden; der Gemeindevorsteher hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Abänderung ist dem Kommunalverbande anzuzeigen.

§ 14.

In die Selbstverorgenerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brot- (Mehl-) Karten nach Maßgabe dieser Anordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen versorgt. Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht mehr verwendet werden.

§ 15.

Selbstverorgender können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorsteher abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1918 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerverorgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 16.

Das Recht der Selbstverorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat (in der Residenzstadt Posen vom Magistrat) entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Vererbung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstverorgender erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) unzuverlässig erweisen oder
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Absatz 3 a. a. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverorgenderrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats (Gemeindevorstandes) ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 17.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstverorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahrs nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstverorgender geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverbande überreignet worden ist.

§ 18.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremdem Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeins (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 19.

Die Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten erfolgt durch die von den Kommunalverbänden beznaczten Stellen. Die ausstellende Behörde ist verpflichtet, bei der Ausstellung die Personenzahl an der Hand der Selbstverorgenerliste zu prüfen und dabei festzustellen, ob inzwischen Ab- oder Zugänge erfolgt sind (§§ 13, 15).

Die ausstellende Behörde ist ferner verpflichtet, sofort bei der Ausstellung den Tag der Ausstellung und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Früchte in die Selbstver-

forungsliste einzutragen. Führt sie die Selbstversorgungsliste nicht selbst, so ist dem Gemeindevorsteher von der Ausstellung der Mahl- und Schrotkarte sofort Mitteilung zu machen.

§ 20.

Der Selbstversorger ist nur berechtigt, bei demjenigen Betrieb (Mühle usw.) die ihm belassenen Früchte mahlen, schrotten oder sonst verarbeiten zu lassen, dem er durch den Kommunalverband zugewiesen ist und dessen Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht wird und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 21.

Aus den Mahl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstversorger ergibt; nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt, die Verarbeitung für den Selbstversorger vorzunehmen.

Die zum Betriebe privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 22.

Mahl- und Schrotkarten dürfen nur für solche Mengen ausgestellt werden, daß der jeweilige Gesamtvorrat des wirtschaftlichen Betriebsunternehmers an Mehl, Schrot, Grieß usw. seinen Selbstversorgerbedarf für höchstens zwei Monate erreicht.

§ 23.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe, der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstversorger Säcke mit dem vorgeschriebenen Anhängelzettel zu versehen, aus dem sich der Inhalt der Säcke nach Fruchtart und Gewicht, sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergeben. Der Anhängelzettel hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Bei Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse sind die Säcke wieder mit dem Anhängelzettel zu versehen, nachdem dieser von dem verarbeitenden Betriebe ordnungsmäßig ausgefüllt ist.

§ 24.

Der Selbstversorger hat dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten die Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben. Ohne Mahl- oder Schrotkarte darf ein Betrieb Früchte von Selbstversorgern nicht annehmen. Der Betriebsleiter hat sofort nach Empfang der Früchte auf beiden Abschnitten der Mahl- oder Schrotkarte den von ihm festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Verarbeitung das Ergebnis an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Fladen usw. sowie an Aleie einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betrieb, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Mahlbuch (§ 16) übertragen ist, dem Kommunalverband einzureichen; Abschnitt 2 ist dem Selbstversorger mit dem Mehl usw. zurückzugeben und von ihm aufzubewahren.

§ 25.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahlbuches nach dem vorgeschriebenen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen, sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß der Ueberbringer der Früchte und der Abholer der Erzeugnisse die Eintragungen in dem Mahlbuch als richtig bescheinigt. Eine Durchsicht des Mahlbuchs ist dem Kommunalverband am Ende eines jeden Monats von dem Betrieb einzureichen.

§ 26.

Die Betriebe sind zur reiflichen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Aleie und allen Abfalls an die Selbstversorger verpflichtet.

§ 27.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslöhnes, insbesondere eines Mahllöhnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teils der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe die Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Mischmengen von Erzeugnissen erbringt (Schwundersparnisse).

§ 28.

Fertige Erzeugnisse an Mehl usw. dürfen von einem Betriebe gegen unarbeitete Früchte der Selbstversorger nur umgetauscht werden (Zaufschmüllerei), wenn der Betrieb dazu die besondere Genehmigung des Kommunalverbandes erhalten hat.

Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden,

sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm (unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen.

§ 29.

Die Kommunalverbände sind befugt, anzuordnen, daß Selbstversorger nach Ablieferung ihrer Früchte bei den Mühlen gegen Ausweis Scheine dieser die fertigen Erzeugnisse an Mehl usw. nicht in den Mühlen, sondern nur in bestimmten Mehlstellen des betreffenden Kommunalverbandes in Empfang zu nehmen.

§ 30.

Bäckern ist es verboten, von den Selbstversorgern gleichzeitig mehr als zwei Monatsmengen Mehl zum Verbacken anzunehmen, oder Brot vorrathweise zu liefern.

§ 31.

Die Bäcker haben über das ihnen zum Verbacken übergebene Selbstversorgungsmehl eine Liste zu führen, die nach Abschluß dem Kommunalverbande einzureichen ist.

§ 32.

Selbstversorger sind berechtigt, bei den Bäckern gegen eine entsprechende Mehlmenge Brot einzutauschen. Der Tausch mit Getreide ist verboten.

§ 33.

Selbstversorger haben die Misklage für den Selbstverbrauch getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren. Mühlenunternehmer und Bäcker dürfen ihre eigene Selbstversorgungsrücklage nicht in den Betriebs- und Geschäftsräumen aufbewahren.

§ 34.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann sein Betrieb durch die Ortsbehörden geschlossen werden.

§ 35.

Früchte, die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen dieser Anordnung zu verwenden sucht, sowie alle Erzeugnisse, die unbefugt hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des von ihr bezeichneten Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung solcher Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle sind berechtigt, durch mündliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Abchnitt IV. Strafbestimmungen.

§ 36.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung werden nach § 79 Absatz 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 35 für verfallen erklärt sind.

§ 37.

Ist eine der im § 35 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 38.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten sämtliche Anordnungen der Kommunalverbände, betreffend Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl, außer Kraft.

Posen, den 18. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Kirschstein.

Die nächste

Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Freitag, den 3. August d. Js., vorm. 9 Uhr

im Gasthause zum Weißen Schwan statt.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Wissa-West, den 30. Juli 1917.

Der Königliche Bezirkskommissar.

J. B.: Engel.